



24-184 B3.5.3

Interpellation Lukas Schanz (SVP/EDU) und 13 Mitunterzeichnende: Glattwerk AG –
Dividendenausschüttung; Beantwortung (GR Geschäft Nr. 44/2023)

Ausgangslage

Gemeinderat Lukas Schanz (SVP/EDU) reichte zusammen mit 13 Mitunterzeichnenden am 12. Dezember 2023 nachfolgende Interpellation beim Gemeinderatssekretariat ein:

"Interpellation

Glattwerk AG – Dividendenausschüttung

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Gestützt auf Artikel 39 der Geschäftsordnung des Gemeinderats reichen wir die nachfolgende Interpellation ein und ersuchen den Stadtrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was wären die Folgen einer Aufhebung der statutarischen Ausschüttungsbeschränkung der Dividenden der Glattwerk AG?
2. In wessen Kompetenz fällt der interne Entscheid der Stadt Dübendorf als Aktionärin der Glattwerk AG hinsichtlich einer durch die Generalversammlung der Glattwerk AG zu beschliessende Statutenänderung?
3. Wie hoch ist der Liquiditätsbedarf und wie hoch ist ein angemessenes Eigenkapital der Glattwerk AG?

Begründung

Gemäss Jahresrechnung 2022 verfügt die Glattwerk AG über CHF 25'479'793 an flüssigen Mitteln, ein Umlaufvermögen von Total rund Fr. 50 Mio. sowie Verbindlichkeiten von rund Fr. 31 Mio. Es scheint, dass rund CHF 19 Mio. nicht betriebsnotwendig sind und ausgeschüttet werden könnten. Die handelsrechtlich ausschüttbaren Reserven belaufen sich auf Fr. 46.5 Mio. Im Anhang wird auf keine Eventualverbindlichkeiten hingewiesen, die einen dermassen hohen Bestand an flüssigen Mitteln rechtfertigten.

Artikel 22 der Statuten vom 15. Mai 2014 lautet wie folgt:

«Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR), wobei die Höhe der zulässigen Dividende auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt ist. Die nicht primäre Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfeszwecken in den Geschäftsbereichen Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung (vgl. Art. 2 Abs. 3 dieser Statuten) steht einer solchen Ausschüttung von Dividenden nicht entgegen.»

Diese Beschränkung der Ausschüttung wurde aller Wahrscheinlichkeit nach in den Statuten festgeschrieben, damit bei der Gründung der Aktiengesellschaft keine Emissionsabgabe entrichtet werden musste (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a StG). Diese Beschränkung führt nun dazu, dass nur ein kleiner Teil des Gewinns ausgeschüttet wird. In den Jahren von 2016 bis 2022 waren es lediglich zwischen 7.5% -12.8% des jährlichen Gewinns. Somit wuchs das Eigenkapital seit 2015 kontinuierlich an, von CHF 33.8 Mio. auf heute CHF 55.5 Mio.



Die dritte Frage der Interpellation verlangt vom Stadtrat eine Beantwortung entweder gestützt auf seine Eigentümerstrategie oder nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der Glattwerk AG. Da mit einer Interpellation gemäss Art. 39 GeschO Auskunft über "Angelegenheiten der Stadt" verlangt werden kann, sind auch Fragen zulässig, die der Stadtrat unter Umständen nicht selber, sondern nur dadurch beantworten kann, dass er hierzu vom Verwaltungsrat eines stadtnahen Betriebes wie die Glattwerk AG die entsprechende Auskunft einverlangt. Die von der Stadt Dübendorf in die zu 100% der Stadt gehörende Glattwerk AG ausgelagerten Aufgaben der städtischen Werke gehören zweifelsohne zu den "Angelegenheiten der Stadt".

Für die Beantwortung der Fragen durch die zuständigen Behörden bedanken wir uns im Voraus bestens."

Das Gemeinderatssekretariat hat die Interpellation am 19. Dezember 2023 dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Erwägungen

Rechtliches

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Dübendorf können Gemeinderatsmitglieder mit der Interpellation vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangen. Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von mindestens 3 Parlamentsmitgliedern. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. Die Behandlung im Gemeinderat findet erst nach der stadträtlichen Antwort statt.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation gemäss Art. 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung innert vier Monaten nach Einreichung schriftlich, das heisst im vorliegenden Fall bis spätestens am 19. April 2024.

Beschluss

Die Interpellation von Lukas Schanz (SVP/EDU) und 13 Mitunterzeichnende: Glattwerk AG – Dividendenausschüttung wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Was wären die Folgen einer Aufhebung der statutarischen Ausschüttungsbeschränkung der Dividenden der Glattwerk AG?

Die nachfolgende Antwort zu dieser Frage stammt vom Verwaltungsrat der Glattwerk AG. Der Stadtrat wird unter anderem diese Frage im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Eignerstrategie der Glattwerk AG erörtern.

Die Aufhebung der Obergrenze von 6 % für die Ausschüttung von Dividenden hätte zur Folge, dass die per 1. Januar 2003 vom kantonalen Steueramt gewährte teilweise Steuerbefreiung der Glattwerk AG aufgehoben würde. In der Folge müssten für die Geschäftsbereiche Elektrizität, Gas und Wärme, die zurzeit steuerbefreit sind, Steuern entrichtet werden. Auf der Basis des Geschäftsjahrs 2023 – das übrigens aufgrund der extremen Preisausschläge bei der Energie unterdurchschnittlich ausgefallen ist – müssten ca. Fr. 740'000.00 zusätzliche Steuern bezahlt werden. Von diesem Betrag würde jedoch nur ca. ein Drittel auf Gemeindesteuern entfallen. Die



Ertragskraft der Glattwerk AG und die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung von Investitionen würden durch diese vermeidbare Steuerbelastung in erheblichem Ausmass geschmälert.

Die Annahme in der Interpellationsbegründung, dass die Dividendenbeschränkung zwecks Vermeidung der Emissionsabgabe bei der Gründung der AG in die Statuten aufgenommen worden sei, trifft nicht zu. Einerseits wurden bei der Gründung Emissionsabgaben entrichtet und andererseits wurde die entsprechende Statutenbestimmung erst an der Generalversammlung der Glattwerk AG vom 6. April 2004 beschlossen. Auslöser für diese Statutenänderung und die Erlangung der Steuerbefreiung war die abgelehnte EMG-Abstimmung vom 22. September 2002, aufgrund der die Liberalisierung des Strommarkts verzögert wurde und die Energieversorgung eine Aufgabe der öffentlichen Hand blieb.

Frage 2: In wessen Kompetenz fällt der interne Entscheid der Stadt Dübendorf als Aktionärin der Glattwerk AG hinsichtlich einer durch die Generalversammlung der Glattwerk AG zu beschliessende Statutenänderung?

Aufgrund der Versorgungsverordnung der Stadt Dübendorf, Art. 14, nimmt der Stadtrat die mit der Beteiligung der Stadt Dübendorf an der Glattwerk AG verbundenen Rechte und Pflichten wahr, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Über die Stimmabgabe zu Geschäften der Generalversammlung entscheidet der Stadtrat als Kollegialbehörde.

Frage 3: Wie hoch ist der Liquiditätsbedarf und wie hoch ist ein angemessenes Eigenkapital der Glattwerk AG?

Die nachfolgende Antwort zu dieser Frage stammt vom Verwaltungsrat der Glattwerk AG. Der Stadtrat wird unter anderem diese Frage im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Eignerstrategie der Glattwerk AG erörtern.

"Liquidität"

Der Liquiditätsbedarf der Glattwerk AG ist von verschiedenen Faktoren beeinflusst und im Jahresverlauf schwankend. Im Verlauf der Energiekrise hat sich zudem gezeigt, dass sich nicht nur das Preisniveau der Energie auf die kurzfristige Zahlungsfähigkeit auswirkt, sondern auch die in diesem Zusammenhang von den Lieferanten verlangten Garantieleistungen.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2023 hat sich der Strompreis im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Der Spitzenwert der für die Energiebeschaffung benötigten Liquidität betrug rund 9,2 Mio. Franken. Für die Glattwerk AG ist es nicht möglich, den zukünftigen Energiepreis für Strom und Gas zu prognostizieren. Bis jetzt konnte die Glattwerk AG dank einer systematischen Beschaffungsstrategie und eines ausreichenden Liquiditätspuffers die Volatilität der Energiepreise eigenständig auffangen und war nicht auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Wäre dies nicht mehr der Fall, müsste die Glattwerk AG zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags die Liquiditätslücke durch eine kurzfristige Fremdfinanzierung decken, was zu hohen Finanzierungskosten führen könnte, die wiederum über die Energiepreise gedeckt werden müssten.



In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es die solide finanzielle Situation der Glattwerk AG im Geschäftsjahr 2023 ermöglichte, eine für die Glättung von Preisschwankungen beim Gas gebildete Rückstellung von 1,8 Mio. Franken aufzuheben und damit eine noch stärkere Anhebung des Gaspreises zu vermeiden.

Ein weiterer Faktor, der die erforderliche Liquidität stark beeinflusst, sind die zu tätigenden und geplanten Investitionen. Die Glattwerk AG verfügt über eine mehrjährige Investitionsplanung, wobei auch hier gegenüber der Planung bedeutende Abweichungen auftreten können. So ergeben sich beispielsweise Opportunitäten für Leitungssanierungen im Zusammenhang mit Tiefbauprojekten der Stadt, entstehen Möglichkeiten für Wärmeprojekte als Folge privater Bautätigkeit. Investitionsbedarf entsteht zudem in zunehmendem Ausmass als Folge der notwendigen Aufrüstung von Netzkomponenten im Zusammenhang mit Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie. Dazu kommen grosse Projekte wie zum Beispiel der Innovationspark oder Wärmenetze. Der aktuelle Investitionsplan der nächsten vier Jahre sieht ein durchschnittliches Investitionsvolumen von 11,2 Mio. Franken vor.

Schliesslich muss aus Sicht einer verantwortungsbewussten Geschäftsführung auch berücksichtigt werden, dass sich mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken auf die Liquiditätsbedürfnisse auswirken können. Exemplarisch ist das Cyberrisiko zu erwähnen, dass beispielsweise dazu führen kann, dass eine Unternehmung wegen Ausfall ihrer Systeme während mehreren Wochen oder Monaten nicht in der Lage ist, Rechnungen zu stellen und damit die für die Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlichen Zahlungsströme vorübergehend ausfallen. Im Fall der Glattwerk AG würde ein zweimonatiger Unterbruch bei den Rechnungsstellungen zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung der Liquidität um 7 bis 11 Mio. Franken führen, abhängig vom Zeitpunkt im Jahresverlauf.

Stellt man diese verschiedenen Einflussfaktoren der verfügbaren Liquidität gegenüber, die im Jahresverlauf 2023 zwischen knapp 26 Mio. Franken und 20 Mio. Franken schwankte, so ist in den Monaten März und April 2023 festzustellen, dass sich der verbleibende Liquiditätspuffer auf ca. 2 Mio. Franken reduziert hat.

Zieht man zudem in Betracht, dass auch das ordentliche operative Geschäft zu Liquiditätsbedürfnissen führt (z. B. Salärzahlungen) ist die bei der Glattwerk AG vorhandene Liquidität als durchaus komfortabel, aber auch als angemessen zu bezeichnen.

Eigenkapital

Bei einer Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals stellt sich die Frage, wie sich die Glattwerk AG mit ähnlichen Unternehmen vergleicht. Für die Berechnung eines Benchmarks wurden die Werke Wallisellen AG, die Werke am Zürichsee AG, Energie Uster AG und fünf weitere Werke beigezogen. Mit einer Eigenkapitalquote von 64.32 % liegt die Glattwerk AG unter dem Median von 66.23 %. Im Quervergleich ist die Eigenkapitalquote branchenüblich.

Die Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten entspricht dem Betriebskapital und ist für die operative Tätigkeit des Unternehmens von hoher Bedeutung. Im Geschäftsjahr betrug das Betriebskapital 30,5 Mio. Franken. Aufgrund des provisorischen Abschlusses für 2023 hat sich dieses auf 28,3 Mio. Franken reduziert. Ebenfalls reduziert haben sich die flüssigen Mittel und zwar von



27,4 Mio. Franken im Jahr 2020 auf 23,6 Mio. Franken im Geschäftsjahr 2023. Im gleichen Zeitraum sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten von 11,1 Mio. Franken auf 17,5 Mio. Franken angestiegen. Dabei handelt es sich primär um einen Anstieg der im Dezember ausgestellten, aber noch nicht bezahlten Rechnungen.

In der Interpellationsbegründung wird in diesem Zusammenhang erwähnt, es scheine, dass die Differenz zwischen Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten von rund 19 Mio. Franken nicht betriebsnotwendig sei und ausgeschüttet werden könnte. Diese Differenz ist Teil des oben erwähnten Betriebskapitals und ist nicht nur betriebsnotwendig, sondern, wie das Beispiel der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten aufzeigt, auch starken Schwankungen unterworfen. Zudem würde eine Ausschüttung, die ja aus den flüssigen Mitteln erfolgen müsste, sowohl die Liquidität der Glattwerk AG in unverantwortlichem Mass beschneiden, als auch die bereits erwähnten Steuerfolgen auslösen."

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin.
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 19. Dezember 2023 ist dem Stadtrat durch Gemeinderat Lukas Schanz (SVP/EDU) und 13 Mitunterzeichnende die Interpellation Glattwerk AG – Dividendenausschüttung eingereicht worden. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation fristgerecht zuhänden des Gemeinderats.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Martin Bäumle, Finanzvorstand

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Lukas Schanz (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates
- Glattwerk AG, Geschäftsführer Fabian Nager (per E-Mail)
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Rico Roffler
Stv. Stadtschreiber